



GZ: ABT13-104718/2021-153

Graz, am 27.04.2026

Ggst.: Zellstoff Pöls AG, 8761 Pöls, Dr. Luigi-Agnelli-Straße 9; 18b-Verfahren (PM 4, Erhöhung der Zellstoffproduktion sowie Änderung des bestehenden Papierlagers), Kundmachung der öffentlichen Auflage des Bescheides gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000

Kundmachung über die öffentliche Auflage des Änderungsgenehmigungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.04.2026, GZ: ABT13-104718/2021-152, gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.03.2005, GZ: FA13A-11.10/34-2004/115, wurde der Zellstoff Pöls AG die UVP-Grundsatzgenehmigung für das Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ nach § 18 UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10/34-2004/124, wurde der Zellstoff Pöls AG die UVP-Detailgenehmigung für das Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ nach § 18 Abs. 2 UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt.

Das Gesamtvorhaben „Pöls 500+“ wird stufenweise in Teilrealisierungsstufen errichtet und betrieben. Die Teilrealisierungsstufen 1-7 wurden bereits bescheidmäßig abgenommen.

Mit Antrag vom 30.09.2021 hat die Zellstoff Pöls AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, um **Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000** angesucht.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hat die Steiermärkische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde mit Bescheid vom 27.04.2026, GZ: ABT13-104718/2021-152, die Genehmigung für das genannte Vorhaben erteilt.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid liegt **von 28.04.2026 bis einschließlich 26.06.2026**,

- beim **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**, Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss)
- bei der **Gemeinde Pöls-Oberkurzheim**, 8761 Pöls-Oberkurzheim, Hauptplatz 7,

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung und der Änderungsgenehmigungsbescheid sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Pöls - Zellstoff Pöls AG „PM4“) abrufbar. Zudem wird die Kundmachung über die öffentliche Auflage des Änderungsgenehmigungsbescheides auf der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der Amtstafel der Standortgemeinde angeschlagen.

Gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 gilt dieser Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i. V.

*Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)*